



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Bekanntmachung

**Öffentliche Gemeinderatsitzung am
Montag, 26. Februar 2024 um 19:00 Uhr
im Vereinsheim der Rheinauhalle**

Tagesordnung

- 1 Beschluss des Haushaltsplanes 2024
- 2 Beschluss Redaktionsstatut
- 3 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW)
- 4 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
- 5 Informationen
- 6 Anfragen des Gemeinderates
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Veronika Laukart
Bürgermeisterin



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage

TOP-Nr.	Sitzung am	Öffentlichkeits-status	Tagesordnungspunkt
1	26.02.2024	öffentlich	Beschluss des Haushaltsplanes 2024
Az. 022.31			

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 29.01.2024 wurde der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung im Gemeinderat eingebracht und dem Gemeinderat ein Entwurf des Haushaltsplans 2024 zur Verfügung gestellt.

Anlage:

Haushaltssatzung 2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2024 mit Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Au am Rhein

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	10.176.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-10.452.100 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-275.500 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-275.500 €
2	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.696.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.472.700 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	224.200 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.188.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.672.200 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.483.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.259.100 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-215.500 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.284.500 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	25.400 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.500.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 5 Steuersätze

Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge

Au am Rhein, 26.02.2024

Laukart, Bürgermeisterin



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage

TOP-Nr.	Sitzung am	Öffentlichkeits-status	Tagesordnungspunkt
2	26.02.2024	öffentlich	Beschluss Redaktionsstatut
Az. 022.31			

Sachverhalt:

In einer Kommune in Baden-Württemberg musste die Bürgermeisterwahl wiederholt werden (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 24.01.2023 - 1 S 359/22). Hier wurde aufgrund fehlerhafter Informationen im Amtsblatt gegen die Chancengleichheit verstoßen. Die Gemeinde Au am Rhein gibt ebenfalls zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) heraus. Um den Charakter eines Amtsblattes zu wahren, muss die Gemeinde über den gesamten Inhalt bestimmen können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die parteipolitische Neutralität und der Chancengleichheit im Vorfeld von Wahlen notwendig. Mit dem Redaktionsstatut werden der Umfang und die inhaltliche Ausrichtung des Gemeindeanzeigers als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde geregelt. Insbesondere soll nach § 20 Abs. 3 S. 3 GemO eine Karenzzeit von maximal sechs Monaten vom Gemeinderat festgelegt werden, in der Veröffentlichung von Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen sind. Hier wurde bewusst auf eine landesweit einheitliche Regelung verzichtet, so dass die Gemeinden selbst über den Zeitraum bestimmen können. Vom Gemeindetag wird hierfür ein Zeitraum von drei Monaten empfohlen. Von Verwaltungsseite wird ein Zeitraum von zwei Wochen vorgeschlagen. Die FWG-Fraktion schlägt eine Woche vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für die Gemeinde Au am Rhein.



Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 folgendes Redaktionsstatut für den „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“ neu beschlossen:

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

§ 1 Allgemeine Vorbemerkung

- (1) Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspresse. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Berichte, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Als Grundlage hierfür dient die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.
- (2) Die Gemeinde Au am Rhein gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten einen Gemeindeanzeiger heraus. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Der Gemeindeanzeiger ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Au am Rhein.
- (3) Der nichtamtliche Teil kann für Mitteilungen von Dritten wie z.B. ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Selbsthilfegruppen etc. geöffnet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

§ 2 Herausgeber, Name, Druck und Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Verteilung, Redaktionsschluss

- (1) Herausgeber des Gemeindeanzeigers ist die Gemeinde Au am Rhein.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“.
- (3) Der Druck und Verlag erfolgt durch die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen.
- (4) Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Au am Rhein ist die Redaktion. Die Redaktion ist der Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der

Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates (siehe § 4 Abs. 2), Ortsvereine, von Parteien und Wählervereinigungen etc. Hierfür ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Für den Anzeigenteil sowie den Beilagen liegt die Verantwortung beim Verlag.

- (5) Der Gemeindeanzeiger erscheint einmal wöchentlich, in der Regel freitags. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In der Zeit um den Jahreswechsel kann es aufgrund der Feiertage dazu kommen, dass eine Ausgabe des Gemeindeanzeigers entfällt.
- (6) Die Verteilung und die Zustellung des Gemeindeanzeigers ist Sache des Verlages. Der Gemeindeanzeiger wird als kostenpflichtiges Abonnement in gedruckter (für die Haushalte der Gemeinde Au am Rhein) oder elektronischer Form angeboten. Der Gemeindeanzeiger wird im Rathaus zur Ansicht ausgelegt und nach Erscheinen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- (7) Der regelmäßige Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel erscheinen soll. Verspätet eingegangene Anzeigen und Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

§ 3 Inhalt und Grundsätze

- (1) In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden insbesondere aufgenommen:
 - Amtliche Nachrichten
 - Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
 - Öffentliche Bekanntmachungen
- (2) Das Amtsblatt kann im nicht amtlichen Teil Informationen von Dritten wie z.B. Kirchen, kirchlichen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragenen Vereinen, Organisationen, der Feuerwehr, etc. enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Gemeindeanzeigers ihren Sitz haben. Hierunter fallen u.a. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten.
- (3) Die Berichte müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Beim Verfassen der Berichte ist das allgemeine Informationsinteresse der Bürgerschaft zu gewährleisten. Der Beitrag sollte einen Mehrwert für den Leser haben, dem allgemeinen Informationsinteresse der breiten Bürgerschaft dienen.
- (5) Links auf Internetseiten können in Einzelfällen verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.
- (6) Die Redaktion kontrolliert, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.

- (7) Die Texte sind in der deutschen Sprache zu verfassen.
- (8) Es werden grundsätzlich nur Bilder gedruckt die sich auf den Text beziehen und zur entsprechenden Information dienen. Pro Veranstaltung sind max. zwei Bilder zulässig. Pro Artikel max. zwei Bilder. Die Bildkontingente gelten nicht für die Veröffentlichungen der Gemeinde.
- (9) Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreiten des Umfangs Kürzungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall erfolgt keine Veröffentlichung, da es nicht die Aufgabe der Redaktion ist, Berichte in einem Umfang bei Notwendigkeit so zu kürzen, dass diese noch inhaltlich Sinn ergeben.

§ 4 Fraktionen, Gruppen, Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen (abweichend zu § 3 Abs. 3). Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Parteien“ bei Bedarf zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt der Berichte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Der Name und die Fraktion des Verfassers müssen angegeben sein.
- (3) Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung dieser Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich.
- (4) Die Punkte in § 3 Abs. 4 bis Abs. 7 sind zu beachten.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien“ in einem Zeitraum von zwei Wochen vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- (6) Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

§ 5 Wahlwerbung im Anzeigenteil

- (1) Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten amtlichen Teil und dem Verlag zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils eine Anzeige pro Ausgabe aufzugeben. Solche Anzeigen und Beilagen sind nur in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Anzeigen und Beilagen sind direkt beim Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.
- (2) Private Unterstützungsanzeigen zu Wahlen für zugelassene bzw. nicht zugelassene Bewerber sind nicht gestattet. Beilagen im Gemeindeanzeiger sind diesbezüglich nicht gestattet.

§ 6 Einreichung von Veröffentlichungen

- (1) Bei der Einreichung von Bildmaterial und Berichten sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer zu prüfen.
- (2) Der oben angegebene Redaktionsschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich. Die Veröffentlichungen sind über das Regioportal regio-portal.duerrschnabel.com einzureichen.

§ 8 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Au am Rhein ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Au am Rhein für den „Gemeindeanzeiger Au am Rhein“ wurde am 26.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 26.02.2024

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Sitzungsvorlage

TOP-Nr.	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Tagesordnungspunkt
3	26.02.2024	öffentlich	Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW)
Az. 022.31			

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat einen Antrag zur Mitgliedschaft im AGFK-BW eingereicht.

Die AGFK-BW besteht aus über 100 Mitgliedern. Darunter sind Landkreise, Städte und Gemeinden, welche den Rad- und Fußverkehr innerhalb Ihrer Kommune bzw. Landkreise fördern möchten. Sie wird ideell und finanziell vom Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg unterstützt.

Durch die Mitgliedschaft profitiert man durch den Erfahrungsschatz der verschiedenen Mitglieder. Insbesondere kann sich hier über verschiedene Rad- und Fußverkehrsförderungen sowie -aktionen ausgetauscht werden. Des Weiteren erhält man kostenfreie oder vergünstigte Projekt- und Weiterbildungsangebote, Beratung zu Fachfragen und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden.

1. Beschluss des zuständigen Gremiums der kommunalen Gebietskörperschaft der AGFK-BW beizutreten. Die Kommune bekennt sich zur AGFK-Vision und fördert den Fuß- und Radverkehr.
2. Beschluss des zuständigen Gremiums der kommunalen Gebietskörperschaft, die AGFK-Qualitätsstufe nach spätestens drei Jahren zu erfüllen.
3. Benennung fester Ansprechpersonen innerhalb der Kommunalverwaltung für den Radverkehr und für den Fußverkehr nach außen.
4. Bereitschaft zur Mitarbeit in der AGFK-BW (ideell und materiell), u. a. durch die aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Bürgermeisterin) sowie dem Facharbeitskreis und aktive Mitarbeit der Verwaltung (z. B. in einer Arbeits- oder Projektgruppe).
5. Bereitschaft zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge der AGFK-BW.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der AGFK-BW.

Zu 1.

Dies beinhaltet aktive Mobilität zu fördern, so dass mindestens die Hälfte der Wege zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden. Hierfür muss den Fußgängern und Radfahrern ausreichend Raum im Straßenverkehr zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll innerorts Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen sowie außerorts ein Tempolimit von 70 angestrebt werden.

Zu 2.

Folgende Kriterien müssen für die AGFK-Qualitätsstufe erfüllt werden:

- Zufußgehen als Basismobilität
 - o Fußverkehrskonzept oder ein vergleichbares Konzept mit Schwerpunkt Fußverkehr liegt vor
- Attraktives Radnetz
 - o Radverkehrskonzept oder ein vergleichbares Konzept mit Schwerpunkt Radverkehr liegt vor
- Vernetzung – voneinander lernen, Wissen teilen
 - o Aktive Teilnahme an Facharbeitskreis und Mitgliederversammlung sowie regelmäßiger Austausch mit Mitgliedskommunen
 - o Mindestens zweimal pro Jahr Austausch mit der Verkehrsplanung über klimafreundliche Mobilität
- Mentalitätswechsel und eigenes Commitment
 - o Politischer Beschluss zur Rad- und Fußverkehrsförderung
 - o Es gibt politische Zielvorgaben
 - o Es werden ausreichend Personalkapazitäten bereitgestellt
 - o Es werden ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt
 - o Mitglieder des Gemeinderats sowie Verwaltungsmitarbeiter nehmen an Fortbildungen um Thema nachhaltige Mobilität teil
 - o Jährlich wird 1 % der Oberflächenparkplätze im öffentlichen Raum zurückgebaut und wandelt diese für den Fuß- und Radverkehr in Grün- und Aufenthaltsflächen um
 - o Einführung einer Parkraumbewirtschaftung
- Betriebliche Mobilität und Schulmobilität
 - o Alle Grundschulen verfügen über Gehschulwegpläne
 - Für die Erstellung ist die Kommune federführend zuständig. Diese sollten alle drei Jahre aktualisiert werden
 - o Aktive betriebliche Mobilität wird gefördert

Zu 5.

Für Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.000 Euro.

Neben dem Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Mitgliedschaft eine erhebliche Mehrarbeit. Um die Kriterien der AGFK-Qualitätsstufe zu erfüllen muss ebenfalls mit weiteren Kosten gerechnet werden. Hierfür müssten im Haushaltsplan ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich des finanziellen und personellen Aufwandes wurde bei verschiedenen Kommunen Erfahrungsberichte eingeholt. Bei den erhaltenen Antworten kristallisierte sich jedoch schnell heraus, dass bei den Kommunen die verschiedenen Aktionen der AGFK im Vordergrund stehen und nicht die Erreichung der geforderten AGFK-Qualitätsstufe. Daher war der gemeldete geringe Aufwand nicht sehr repräsentativ.

Anlage

Antrag SPD-Fraktion

AGFK-Vision

AGFK-Qualitätsstufe für Städte und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat lehnt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. ab.

Sehr geehrte Bürgermeisterin Frau Laukart, sehr geehrte GemeinderätInnen

Antrag zur Mitgliedschaft in den Verein AGFK-BW

Hiermit beantragt die SPD-Fraktion Au am Rhein, dass die Gemeinde Au am Rhein Mitglied im Verein AGFK-BW (Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1000,-€ wird.

Begründung:

Die AGFK-BW bietet ihren Mitgliedern ein umfangreiches Angebot, darunter Kampagnen und Aktionen, Broschüren für BürgerInnen und Faltblätter für die Fachebene.

Das Weiterbildungsprogramm der AGFK-BW vermittelt Wissen rund um nachhaltige Mobilität. Ziel ist es, über neue Entwicklungen und Erkenntnisse in den Bereichen Rad- und Fußverkehrsförderung zu informieren und das umfangreiche, in den Kommunen vorhandene Fachwissen zu vernetzen und den Mitglieds-Kommunen gegenseitig zugänglich zu machen.

z. B. Fragen wie: „Wie nehme ich eine Radverkehrskonzeption in Angriff? Wie weise ich eine Fahrradstraße aus? An welchen Straßen darf ich Schutzstreifen abmarkieren? Wann darf ich eine Einbahnstraße für Radfahrer öffnen? Was muss ich bei der Beschilderung von Routen beachten? AGFK-Mitglieder finden im Netzwerk schnell die richtigen Ansprechpartner für planerische und sonstige Fragen der Radverkehrsförderung. Und sollte das Wissen im Netzwerk nicht ausreichen, kann die AGFK-BW Gutachten in Auftrag geben, deren Ergebnisse allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Ein praktisches Beispiel, Nikolausaktion:

Die richtige Beleuchtung trägt maßgeblich zu mehr Sicherheit auf den Straßen bei. Wer unbeleuchtet unterwegs ist, gefährdet sich und andere. Getreu dem Motto "Lass dich mal wieder sehen" brachte deswegen der Nikolaus im Dezember 2015 zum ersten Mal ganz besondere Überraschungen in die AGFK-Kommunen. Zusammen mit BürgermeisterInnen, Fahrradbeauftragten und KlimaschützerInnen verteilt der Nikolaus Gutscheine für Reparaturen oder Equipment rund ums Thema Fahrradbeleuchtung an unbeleuchtete Radfahrerende. Der Nikolaus belohnt auch beleuchtete Radfahrerende mit Schokoherzen. Ggf. für 2024

Schritte-Challenge 2023

Mehr als 4.000 kommunale Mitarbeitende sammelten fast eine Milliarde Schritte Die diesjährige Schritte-Challenge war ein voller Erfolg. Vom 7. März bis zum 4. April 2023 nahmen über 4.000 kommunale Mitarbeitende aus 27 Gemeinden, Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg an der vierwöchigen Aktion teil. Dieses Jahr war das Motto "Schritt für Schritt zur lebenswerteren Kommune".

STADTRADELN

Das Interesse in den Kommunen in Baden-Württemberg war groß. Von 102 AGFK-Kommunen sind 97 letztes Jahr dabei gewesen. Die offiziellen Ergebnisse von 2023 werden am 12. Dezember bekannt gegeben.

5

BETRIEBLICHE MOBILITÄT UND SCHULMOBILITÄT

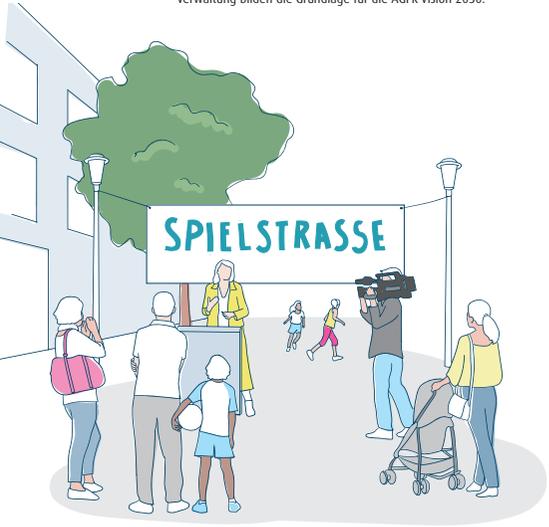
Schulen und Unternehmen werden als lokale Multiplikator:innen in den Blick genommen und angesprochen, um die Breite der Gesellschaft für eine nachhaltige Mobilität und für Verkehrswendeberufe zu sensibilisieren.



4

MENTALITÄTSWECHSEL UND EIGENES COMMITMENT

Die Stärkung der klimafreundlichen Mobilität in Stadt und Land erfordert eine klare Positionierung. Mutige Politik und ein gut verankertes Knowhow in der kommunalen Verwaltung bilden die Grundlage für die AGFK-Vision 2030.



6

STARKE STIMME GEGENÜBER LAND UND BUND

Die AGFK-BW positioniert sich klar und setzt sich auf Landes- und Bundesebene für Rahmenbedingungen ein, die den Weg für mehr Fuß- und Radverkehr ebnen, z.B. für eine Stärkung von Verkehrswendeberufen.



agfk  
BADEN-WÜRTTEMBERG

VISION 2030

VORRANG FÜR FUSS UND RAD

Aktive Mobilität ist so einfach, sicher und bequem, dass Fuß und Rad die erste Wahl sind. Gehen und Radfahren macht Spaß und ist im Alltag ganz selbstverständlich. In AGFK-Kommunen werden mindestens die Hälfte aller Wege zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt. Dafür bekommen sie Platz. Dies ist auch möglich, weil der motorisierte Individualverkehr deutlich abnimmt. Die Menschen sind gesünder und komfortabler unterwegs als mit dem Auto. Dies gewährleistet in besonderem Maße die soziale Teilhabe aller sowie den barrierefreien Zugang zu Mobilität.

Bei den Mitgliedskommunen der AGFK-BW steht aktive Mobilität für ein faires Miteinander aller und eine konsequent verfolgte Vision Zero-Strategie. Dazu trägt bei, dass innerorts Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen und außerorts Tempo 70 gilt.

3

VERNETZUNG – VONEINANDER LERNEN, WISSEN TEILEN

Bereits erprobte Vernetzungs-, Austausch- und Beratungsformate werden gezielt eingesetzt, um innerhalb der AGFK-BW aber auch mit weiteren kommunalen Akteur:innen der Mobilitätswende für Vernetzung und ein aktives Miteinander zu sorgen.



1

ZUFUSSGEHEN ALS BASISMOBILITÄT

Zufußgehen verdient als nachhaltigste Fortbewegungsart unsere größte Aufmerksamkeit. Ambitionierte Fußverkehrskonzepte und Anpassungen der Infrastruktur sind erforderlich, aber auch Kommunikation zur Sensibilisierung zum Fußverkehr.



2

ATTRAKTIVES RADNETZ

Ein attraktives Radnetz sorgt für eine emissionsarme Mobilität auch im ländlichen Raum. Die bereits erreichte Aufmerksamkeit für das Fahrrad wird für mutige Maßnahmen bei der Infrastruktur und für die Flächenumverteilung eingesetzt.





Die AGFK-Qualitätsstufe für Städte und Gemeinden

Meilensteine und Maßnahmen auf dem Weg zur Vision

1| Meilenstein „Zufußgehen als Basismobilität“

Zufußgehen verdient als nachhaltigste Fortbewegungsart unsere größte Aufmerksamkeit. Ambitionierte Fußverkehrskonzepte und Anpassungen der Infrastruktur sind erforderlich, aber auch Kommunikation zur Sensibilisierung zum Fußverkehr.

- Ein Fußverkehrskonzept oder ein vergleichbares Konzept mit Schwerpunkt Fußverkehr liegt vor.
 - Die konzeptionellen Grundlagen umfassen z. B. Status quo-Analyse, Ziele, Ausweisung eines durchgängigen Basisnetzes oder von lückenlosen Basis-routen, Maßnahmen, Priorisierung, Kostenschätzung, Fahrplan zur Umsetzung.
- Ein Basisnetz bzw. Basisrouten für den Fußverkehr werden nach dem Stand der Technik etabliert.
 - Schrittweise Schaffung einer lückenlosen richtlinienkonformen Bewegungs-qualität im Längs- und Querverkehr (inkl. Barrierefreiheit) sowie einer angemessenen Aufenthaltsqualität mit ausreichend vielen Ruhe-zonen für Zufußgehende zumindest im Basisnetz bzw. auf den Basisrouten. Das Fußverkehrs-netz legt u.a. auch einen Fokus auf gute Wege zu den Haltestellen des ÖV.
 - Das Netz wird mit einem klarem Zielkorridor für Umsetzung, Maßnahmenliste und Finanzierungsbedarf umgesetzt.
- Die Querungsstellen für den Fußverkehr entlang der Basisrouten, insbesondere die LSA-Schaltungen, wurden für den Fußverkehr optimiert.
- Die Fußverkehrsinfrastruktur wird regelmäßig überprüft und gewartet, vor allem *Grünschnitt, Reinigung, Winterdienst*.
- Bei der Einrichtung von Baustellen bzw. Störstellen wird eine durchgehende sichere Führung für den Fußverkehr nach dem Stand der Technik stets berücksichtigt.
- Eine intensive Befassung mit dem Thema Verkehrssicherheit für den Fußverkehr findet statt.
 - z.B.: Unfallhäufungen und unfallauffällige bzw. potenziell gefährliche Stellen sind bekannt und werden analysiert; Konzepte zur Entschärfung von Gefahrenstellen sind vorhanden.
- Das Freihalten der Fußverkehrsinfrastruktur von ruhendem Verkehr wird gewährleistet.
 - Durch engmaschige Überwachungs-routinen werden falschparkende bzw. störende Fahrzeuge (Gehwege, Sichtachsen etc.) konsequent geahndet, mit Bußgeldern belegt oder umgesetzt.
- Es wird aktiv Öffentlichkeitsarbeit zur Fußverkehrsförderung betrieben.
 - Mindestens einmal im Jahr bietet sich ein Berichtsanlass zum Thema Fußverkehr, der von den regionalen Medien öffentlichkeitswirksam kommuniziert wird (z.B. Begehung mit dem/ der Bürgermeister:in)
 - Aktionen und Kampagnen zur Stärkung eines positiven Lebensgefühls rund um das Zufußgehen.

2| Meilenstein „attraktives Radnetz“

Ein attraktives Radnetz sorgt für eine emissionsarme Mobilität auch im ländlichen Raum. Die bereits erreichte Aufmerksamkeit für das Fahrrad wird für mutige Maßnahmen bei der Infrastruktur und für die Flächenumverteilung eingesetzt.

- Ein Radverkehrskonzept oder ein vergleichbares Konzept (z.B. Klimaschutzteilkonzept) mit Schwerpunkt Radverkehr liegt vor.
 - Bei Konzepten mit Fertigstellung ab 2020 müssen die Vorgaben der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg (S. 106) berücksichtigt werden.
- Ein flächendeckendes Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr wird nach den Standards des Landes umgesetzt.
 - Das Radverkehrsnetz basiert auf einer Netzkonzeption. Es wird mit einem klarem Zielkorridor für Umsetzung, Maßnahmenliste und Finanzierungsbedarf umgesetzt.

- Aufbau und Betrieb des Radverkehrsnetzes erfolgt interkommunal und baulastträgerübergreifend, es wird auf kurze Wege geachtet.
- *Der Netz wird Achse für Achse jeweils durchgehend entwickelt und betrieben, unabhängig von Baulastträgerschaft und kommunalen Grenzverläufen.*
- Entlang der Hauptachsen im Radnetz werden Modalfilter eingerichtet.
- Entlang der Hauptachsen im Radnetz werden grüne Wellen für den Radverkehr ein-gerichtet.
- Es gibt einen klaren Zielkorridor für die durchgängige und baulastträgerübergreifende Beschilderung des Radverkehrsnetzes gemäß den Standards zur wegweisenden Beschilderung des Landes Baden-Württemberg.
- Die Fahrradinfrastruktur wird regelmäßig überprüft und gewartet, vor allem *Grünschnitt, Reinigung, Winterdienst.*
- Bei der Einrichtung von Baustellen bzw. Störstellen wird eine durchgehende sichere Führung für den Radverkehr nach dem Stand der Technik stets berücksichtigt.
- Konzeptionelle Grundlagen zum Thema Fahrradparken liegen vor, Art und Standorte von Fahrradabstellanlagen sind der Kommune bekannt, es gibt ein Umsetzungskonzept für den systematischen Ausbau.
- *Im Idealfall sind witterungsgeschützte und diebstahlsichere Radabstellanlagen vorhanden, die den aktuellen und zukünftigen Bedarf decken (z. B. an Wohnquartieren, Arbeitsplätzen, Bus- und Bahnhaltstellen, Einzelhandel- und Großmärkte, Bildungs-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie öffentlichen Verwaltungen) und auch Lastenräder berücksichtigen.*
- Es wurden Service- und Reparaturstellen für Fahrräder eingerichtet.
- Eine intensive Befassung mit dem Thema Verkehrssicherheit für den Radverkehr findet statt.
- z.B.: Unfallhäufungen und unfallauffällige bzw. gefahrgeneigte Stellen sind bekannt und werden analysiert; Konzepte zur Entschärfung von Gefahrenstellen sind vorhanden.
- Das Freihalten der Radinfrastruktur von ruhendem Kfz-Verkehr wird gewährleistet.
- *Durch engmaschige Überwachungsrouitinen werden falschparkende Fahrzeuge (Einmündungen, Schutzstreifen etc.) konsequent mit Bußgeldern belegt oder umgesetzt.*
- Es wird aktiv Öffentlichkeitsarbeit zur Radverkehrsförderung betrieben.
- z.B. *durch den Einsatz der Angebote der AGFK-BW oder der Initiative Rad-KULTUR.*

3| Meilenstein „Vernetzung - voneinander lernen, Wissen teilen“

Bereits erprobte Vernetzungs-, Austausch- und Beratungsformate werden gezielt eingesetzt, um innerhalb der AGFK-BW aber auch mit weiteren kommunalen Akteur:innen der Mobilitäts-wende für Vernetzung und ein aktives Miteinander zu sorgen.

- Die Kommune nimmt regelmäßig an Facharbeitskreis und Mitgliederversammlung teil
- *mindestens drei Teilnahmen an den letzten fünf Veranstaltungen*
- Die Kommune arbeitet aktiv in der AGFK-BW mit (z.B. Mitwirkung in einer Arbeits-gruppe, im Vorstand, bei temporären Projektgruppen oder vergleichbar)
- Die Kommune hat einen Zugang zum Internen Bereich der Website und tauscht dort regelmäßig Erfahrungen mit anderen Mitgliedskommunen aus
- Die Verkehrsplanung ist mit der Stadt- und Raumplanung verknüpft, mindestens zwei-mal pro Jahr werden Fragestellungen der klimafreundlichen Mobilität gemeinsam behandelt.

- z. B. Kommune der kurzen Wege, Nahversorgung sichern, attraktive öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität, bauliche und verkehrliche Bevorzugung des nichtmotorisierten Verkehrs in Wohngebieten, bei Neubaugebieten Mischnutzungsquartiere vorsehen.

4| Meilenstein „Mentalitätswechsel und eigenes Commitment“

Die Stärkung der klimafreundlichen Mobilität in Stadt und Land erfordert eine klare Positionierung. Mutige Politik und ein gut verankertes Knowhow in der kommunalen Verwaltung bilden die Grundlage für die AGFK-Vision 2030.

- Politischer Beschluss zur Radverkehrsförderung und zur Fußverkehrsförderung-
- Beauftragung der Verwaltung mit der Rad- und Fußverkehrsförderung sowie Bestätigung der kommunalen Ziele, Grundsätze und Qualitätsstandards für die nächsten Jahre.
- Auf allen Ebenen der Verwaltung sind die AGFK-Mitgliedschaft sowie die damit verbindenden Aufgaben und Ziele verankert. Das Leitbild der AGFK ist in allen Fachbereichen bekannt.
- Die Politik steht hinter der AGFK-Vision und kommuniziert sie mutig.
- Es gibt eine politische Zielvorgabe zur deutlichen Anhebung des Anteils von Rad- und Fußverkehr am Modal Split.
- In einem konkreten überschaubaren Zeitraum sollen mindestens 50 % der Wege selbstaktiv zurückgelegt werden.
- Mit Blick auf die heterogene Ausgangslage in den Mitgliedskommunen kann der Zielwert auch unter dem Zielwert der AGFK-Vision liegen. In Kommunen, deren Modal Split bei der aktiven Mobilität bereits heute > 50 % liegt, sollte der Zielwert entsprechend über dem Zielwert der AGFK-Vision liegen.
- Der Rechtsrahmen für die aktive Mobilität wird in der Kommune lösungsorientiert und experimentierfreudig umgesetzt, insbesondere wird „Sicherheit steht vor Leistungsfähigkeit“ gelebt.
- Die selbstaktive Mobilität ist durch ausreichende Personalkapazitäten in verschiedenen Ämtern verankert.
- Im Haushalt der Kommune ist ein finanzieller Ansatz zur Förderung der selbstaktiven Mobilität nachvollziehbar.
- Die politischen Gremien sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung insbesondere aus Planung, Straßenbauverwaltung und Straßenverkehrsbehörde nehmen an Fortbildungen zu Themen der nachhaltigen Mobilität teil.
- Die Kommune baut jährlich 1 % der Oberflächenparkplätze im öffentlichen Raum zurück und wandelt diese in Flächen für den Fuß- und Radverkehr, Grünflächen und Aufenthaltsflächen um.
- Die Kommune hat eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt, die Festsetzung der Parkgebühren orientiert sich an den Empfehlungen des Begleitschreibens zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren.

5| Meilenstein „Betriebliche Mobilität und Schulmobilität“

Schulen und Unternehmen werden als lokale Multiplikator:innen in den Blick genommen und angesprochen, um die Breite der Gesellschaft für eine nachhaltige Mobilität und für Verkehrswendeberufe zu sensibilisieren.

- Alle Grundschulen verfügen über Gehschulwegpläne, weiterführende Schulen verfügen zudem über Radschulwegpläne.
- Die Kommune wird bei der Erstellung von Schulwegplänen federführend tätig. Die Pläne sollten

mindestens alle drei Jahre vor Schuljahresbeginn aktualisiert werden und mit allen Schlüsselakteuren abgestimmt sein (Schulen und Elternvertreter:innen sowie Verkehrsplanung, Straßenverkehrsbehörde und Polizei).

- Zusammen mit dem AGFK-Förderkreis und der eigenen Wirtschaftsförderung werden Unternehmen in der Kommune angesprochen und eine aktive betriebliche Mobilität gefördert.

6. Meilenstein „Starke Stimme gegenüber Land und Bund“

Die AGFK-BW positioniert sich klar und setzt sich auf Landes- und Bundesebene für Rahmenbedingungen ein, die den Weg für mehr Fuß- und Radverkehr ebnen, z.B. für eine Stärkung von Verkehrswendeberufen.